



Deutscher **Anwalt** Verein
Der Präsident

Rechtsanwalt Stefan von Raumer

Assistenz:
Tel.: +49 30 726152-140
Fax: +49 30 726152-192

15. Oktober 2025/NN

**Referentenentwurf des BMJV vom 24. Juni 2025 für ein Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen
Hier: Verschiebung des Anwaltszwanges**

Sehr geehrte/r ...,

der Deutsche Anwaltverein (DAV) hält die grundsätzliche Erhöhung des funktionalen Zuständigkeitsstreitwertes von 5.000 auf 10.000 Euro für nachvollziehbar. Allerdings führt dies gemäß § 78 ZPO zu einer Verschiebung des Anwaltszwanges. Dies ginge zu Lasten der Justiz und der Verbraucher. Aus Gründen des Verbraucherschutzes muss es daher zu einer Entkopplung des Anwaltszwanges von der funktionalen Gerichtszuweisung in § 78 ZPO kommen.

Wir fordern daher die Aufrechterhaltung des Anwaltszwangs ab 5.000 Euro. Bei der „Stärkung der Amtsgerichte“ dürfen der notwendige Schutz der rechtsunkundigen Partei und die Rolle der Anwaltschaft zur Sicherung einer geordneten und qualitätsgesicherten Verfahrensführung nicht übersehen werden.

Der Zivilprozess ist ein Parteiprozess. Es kommt maßgeblich auf den Tatsachenvortrag und das rechtzeitige Bestreiten der Parteien an – trotz der Möglichkeit des richterlichen Hinweises. Auch die rechtlichen Hinweise der Richter:innen sind beschränkt, da sie für die Parteien nicht den Prozess führen dürfen. Beispielsweise wäre der Einwand der Verjährung von der Partei vorzubringen, das Gericht selbst hat hier keine Handhabe einzugreifen.

Verbraucherschutz erfordert aber im Zivilprozess eine Augenhöhe der Parteien untereinander und auch gegenüber dem Gericht. Das Bild von David gegen Goliath möchte ich eigentlich nicht bemühen, trifft es in Fällen, wo Naturalpersonen sich gegen Firmen wehren müssen, aber ganz gut.



Die Garantie des Zugangs zum Recht durch die Anwaltschaft garantiert eine rechtskundige Vertretung der Interessen der Parteien und einen geordneten Verfahrensgang, auch für die Gerichte.

Im Einzelnen:

Bei zahlreichen Rechtsgebieten steht zu befürchten, dass auf die Inanspruchnahme qualifizierter, anwaltlicher Hilfe in gerichtlichen Verfahren künftig verzichtet wird. Die steuernde Wirkung durch die anwaltliche Tätigkeit ginge verloren und es steht zu befürchten, dass strukturelle Ungleichgewichte zwischen den Parteien keinen Ausgleich mehr finden.

Bereits jetzt sind wir Zeugen von sinkenden Eingangszahlen bei den Zivilgerichten und damit eines Ausdrucks der Vertrauensverlustes in die Justiz. Dieser Trend würde sich in erheblichem Maße fortsetzen. Der Zugang zu qualifiziertem Rechtsrat würde sich objektiv verschlechtern, wenn Parteien ohne anwaltliche Begleitung sich durch den Zivilprozess finden müssen. Schon jetzt sind aus guten Gründen die weitaus größte Zahl der Verfahren anwaltlich begleitet. Verschöbe man den Anwaltszwang auf 10.000 Euro wird das falsche Signal gesetzt: Anwäl:innen und damit qualifizierte Rechtsvertretung seien bis dahin nicht notwendig, weil die Rechtsmaterie leicht zu lösen sei.

Eine effektive Rechtspflege, insbesondere unter Berücksichtigung der Befriedungsfunktion, sehen wir ebenfalls als gefährdet an: Bei unsachgemäßer, eigener Vertretung von Naturalparteien im Falle eines Berufungsrechtsstreites sind die Präklusionsvorschriften zu beachten, deren Folgen ein sodann erstmalig in zweiter Instanz auftretender Rechtsanwalt womöglich nicht glätten kann.

Schließlich ist auch eine Verlängerung der Dauer von Verfahren zu befürchten, wenn diese von rechtsunkundigen Parteien geführt werden. Es darf nicht vergessen werden, dass qualifizierte Anträge, eine strukturierte Prozessführung und fachlich fundierte Schriftsätze durch rechtliche Argumentation maßgeblich zur Verfahrensökonomie und zur Qualität der gerichtlichen Entscheidungsfindung beitragen. Durch den Wegfall der Filterfunktion der Anwaltschaft wird es jedoch zu einer Erhöhung der Fallzahlen kommen etwa durch unprofessionellen Vortrag. Eine Effizienzsteigerung der Ziviljustiz oder eine Kostenersparnis sind so nicht zu erreichen – im Gegenteil. Viele Argumente bei der gerichtlichen Entscheidungsfindung werden auch erst von den anwaltlich vertretenen Parteien vorgebracht und dienen der Rechtsfortbildung. Die Justiz selbst hat immer wieder die notwendige steuernde Wirkung der anwaltlichen Vertretung in Zivilprozessen betont. Zu Fragen bleibt auch, wie die Parteien mit der Justiz kommunizieren sollen, insbesondere Naturalpersonen, die sich nicht an elektronischen Verfahren beteiligen.



Deutscher **Anwalt** Verein
Der Präsident

Trotz der Inflation über die vergangenen Jahre ist ein Streitwert über 5.000 Euro für die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger doch auch weiterhin von relevanter wirtschaftlicher großer Bedeutung und eben nicht geringfügig. Diesen zu suggerieren, sie könnten auf die anwaltliche Vertretung sicher gut verzichten, weil man ihnen mithilfe der Digitalisierung hilfreiche Tools an die Hand gibt, wäre ein fatales Signal. Dabei dient die Hinzuziehung anwaltlicher Vertretung auch der Funktionsfähigkeit der Justiz insgesamt

Die rein funktionale Zuweisung in § 78 ZPO reicht nicht als Begründung für die Verschiebung des Anwaltszwanges aus. Wie würde man diese also begründen? Mit Argumenten des Verbraucherschutzes und der Effizienzsteigerung der Ziviljustiz sicher nicht!

Der Deutsche Anwaltverein setzt sich deswegen für eine Änderung des § 78 ZPO ein, so dass unabhängig von der Zuständigkeit des Amts- oder Landgerichtes der Anwaltszwang immer dann greift, wenn der Gegenstandswert 5.000 Euro übersteigt. Eine Stärkung der Amtsgerichte würde dies nicht ausschließen – gleichwohl aber sicherstellen, dass die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege den Zugang zum Recht wahrt und weiterhin in der Lage ist, für eine funktionierende Ziviljustiz einzutreten.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan von Raumer
Rechtsanwalt